inter pension
Interessengemeinschaft autonomer
Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen

Stellungnahme

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
2503 Biel

Bern, 29. Januar 2024

Vernehmlassung «Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung»

Sehr geehrte Damen und Herren

inter-pension ist der Verband der Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen. Unsere Mitglieder versichern über 2 Millionen Personen und verwalten ein Vermögen von über 250 Milliarden Schweizer Franken. Somit stellen sie nicht nur einen grossen Teil der beruflichen Vorsorge dar, sondern verfügen auch gesamtschweizerisch über wirtschaftliche Relevanz. Gerne nehmen wir an diesem Vernehmlassungsverfahren teil und übermitteln Ihnen unsere Stellungnahme innert der gesetzten Frist.

Aufgrund der derzeitigen Definition für Abgabepflichtige Unternehmen sind in der Folge sämtliche Vorsorgeeinrichtungen betroffen, welche im MWST-Register eingetragen sind. Da für die Bemessung der RTVG-Abgabe auf die Bruttoerträge abgestellt wird, erzielen Vorsorgeeinrichtungen vergleichsweise hohe Umsätze. Dabei fallen etliche Vorsorgeeinrichtungen in die höchste Abgabekategorie. Die geschuldete Unternehmensabgabe steht in keinem Verhältnis zur Grösse und zum Personalbestand der jeweils betroffenen Vorsorgeeinrichtung, wenn man sie mit gewinnorientierten Unternehmen vergleicht.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll ein Teil der Unternehmen von der Abgabepflicht befreit werden. Für viele Vorsorgeeinrichtungen bedeuten die geplanten Anpassungen jedoch keine finanzielle Erleichterung. Im Kern hat dies zur Folge, dass gewinnorientierte Unternehmen durch die vorliegende Änderung finanziell entlastet werden, während Einrichtungen der beruflichen Vorsorge weiterhin von der Abgabe betroffen bleiben. Hinzukommt, dass die Versicherten und Rentenbeziehenden bereits als Privatpersonen die RTVG-Abgabe entrichten, was faktisch zu einer doppelten Entrichtung dieser Abgabe führt.

Durch die RTVG-Abgabe wurde und wird das im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden angelegte Vermögen unnötig geschmälert. Dieser Zustand ist unhaltbar und sozialpolitisch nicht zu verantworten.

Da es sich bei Vorsorgeeinrichtungen nicht um gewinnorientierte Unternehmen handelt, sondern um Einrichtungen des schweizerischen Sozialversicherungssystems und um eine Doppelbesteuerung der Privatpersonen zu vermeiden, ersuchen wir Sie um eine Befreiung der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der RTVG-Abgabe.

Besten Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und Kenntnisnahme sowie wohlwollende Aufnahme unseres Anliegens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Laurent Schlaefli
Präsident des Vorstands

Nico Fiore
Geschäftsführer